

Wärme aus den Heizwerken Brotweg und Steinackern

Zur Preisberechnung wurden nachfolgende Indizes herangezogen:

I. Preisänderungen

Die Preise nach Ziffer I werden mit Wirkung zum 1. Januar eines jeweiligen Kalenderjahres, durch Anwendung der nachstehenden Preisänderungsklausel fortgeschrieben:

Grundpreis: Der Grundpreis GP (Bereitstellungspreis) ändert sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \left(0,40 + 0,60 \frac{L}{L_0} \right)$$

Arbeitspreis: Der Arbeitspreis AP ändert sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \left(0,15 + 0,5 \frac{EGWV}{EGWV_0} + 0,2 \frac{WPI}{WPI_0} + 0,15 \frac{L}{L_0} \right)$$

Mess- und Verrechnungspreis: Der Messpreis- und Verrechnungspreis MP ändert sich nach folgender Formel:

$$MP = MP_0 \left(0,40 + 0,60 \frac{L}{L_0} \right)$$

Emissionspreis: Der Emissionspreis EP ändert sich nach folgender Formel:

$$EP = EP_0 \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

Erläuterungen der Bezeichnungen:

GP ₀	=	Basisgrundpreis = 36,58 €/kW
AP ₀	=	Basisarbeitspreis = 66,94 €/MWh
MP ₀	=	Mess- und Verrechnungspreis = 60,98 €/Jahr
EP ₀	=	Basisemissionspreis = 5,47 €/MWh
L ₀	=	Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Früheres Bundesgebiet, Wirtschaftszweig Energie und Wasserversorgung. Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3. Durchschnittlicher Wert für den Zeitraum zwischen dem 4. Quartal 2019 und dem 3. Quartal 2020 in Höhe von 99,68 (Basisjahr 2020)
L	=	Indexwert (wie unter L ₀ definiert) für das 1. Quartal des Vorjahres
EGWV ₀	=	Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer (GP 3522 27). Statistisches Bundesamt, Daten zur Energiepreisentwicklung, Durchschnittlicher Wert für den Zeitraum zwischen dem 4. Quartal 2019 und dem 3. Quartal 2020: 72,63 (Basisjahr 2020)
EGWV	=	Indexwert (wie unter EGWV ₀ definiert) für das 1. Quartal des Vorjahres
WPI ₀	=	Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage, Genesis CC13-77). Statistisches Bundesamt, Index der Verbraucherpreise – Genesis CC13-77, Durchschnittlicher Wert für den Zeitraum zwischen dem 4. Quartal 2019 und dem 3. Quartal 2020: 96,27 (Basisjahr 2015)
WPI	=	Indexwert (wie unter WPI ₀ definiert) für das 1. Quartal des Vorjahres

nEHS0	=	Preis für Emissionszertifikate im nationalen Emissionshandel gemäß § 10 Abs. 2 Brennstoffemissionshandelsgesetz, Wert für das Jahr 2021: 25 €/tCO ₂
nEHS	=	Preis für Emissionszertifikate im nationalen Emissionshandel (wie unter nEHS0 definiert) für das jeweilige Jahr

Die Indizes können jeweils aktuell über den nachfolgenden Link des Statistischen Bundesamtes eingesehen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/ThematischeVeroeffentlichungen.html>

1. Wenn die in den Preisgleitklauseln angegebenen statistischen Größen nicht mehr oder in veränderter Form oder mit anderem Inhalt veröffentlicht werden, dann wird die WEVG die betreffende Größe durch eine andere ersetzen, die in der wirtschaftlichen Auswirkung der fortgefallenen Größe möglichst nahe kommt.
2. Sollte der Erlass oder die Änderung von Gesetzen oder Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Wärmeversorgung/-erzeugung verteuert oder verbilligt, so ist die WEVG berechtigt, für die Zukunft die Angemessenheit der Basispreise und der Preisänderungsbestimmungen zu überprüfen und anzupassen. Das Ergebnis ist den Abnehmern mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn sich der Wärmepreis aufgrund der Preisänderungsklausel um mehr als 50 % geändert hat.
3. Treten bei den Wärmepreisen gemäß Ziffer I.2 Änderungen ein, so wird jeweils auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte Dezimalstelle auf fünf oder darüber, so wird aufgerundet, bei kleinerer Dezimalzahl wird abgerundet.
4. Die bisher gültig gewesenen Preise - Ziffer I.2 - gelten so lange als vorläufige Preise weiter, bis gemäß Ziffer II die neuen Preise ermittelt und den Kunden rückwirkend in Rechnung gestellt sind.
5. Ändert die WEVG die eingesetzten Brennstoffe, so kann sie unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen.
6. Die WEVG behält sich das Recht vor, insbesondere bei einer Änderung der zwischen ihr und ihrem Erdgaslieferanten vereinbarten Klausel, die vorstehende Klausel den neuen Verhältnissen anzupassen.
7. Die vorstehenden Preisänderungsbestimmungen treten zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzen die am 28. Dezember 2017 im "Amtsblatt für die Stadt Salzgitter" (Ifd. Nr. 31, Seite 324 ff.) veröffentlichten Preisänderungsbestimmungen.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.